

# Kammerreport 2/2022

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Bericht von der ordentlichen Kammerversammlung  
am 21.09.2022 in Erfurt und  
persönliche Anmerkung des Präsidenten

2

## BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Amtliche Bekanntmachungen:  
Entschädigungssatzung  
Wahlordnung  
beA-Umlage 2023

5–8

## BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

Scharfe Kritik am achten  
EU-Sanktionspaket

11

## AUSBILDUNG

Zentrale Abschlussfeier  
und Abschlussreden des  
Refa-Jahrgangs 2022

17



---

# In Ausgabe 2/ 2022

---

## AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

- 2 Bericht von der ordentlichen Kammerversammlung am 21.09.2022 in Erfurt und persönliche Anmerkung des Präsidenten
- 4 Terminkalender des Vorstands

---

## BERUFSRECHT / BERUFSPRAXIS

- 5 **Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen**  
Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 21.09.2022
- 5 **Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen**
- 8 **Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung**  
Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 21.09.2022
- 8 **Höhe der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2023**  
Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der 162. BRAK-Hauptversammlung am 03.06.2022
- 9 **Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen**  
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes vom 06.07.2022  
Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes vom 06.12.2021
- 11 **Scharfe Kritik am achten EU-Sanktionspaket**  
BRAK fordert von Buschmann Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Berufsausübungsfreiheit
- 13 **Die Fachanwaltschaft – auch zukünftig eine Erfolgsgeschichte?**  
Ein Beitrag von Silvia C. Groppler, Rechtsanwältin und Notarin
- 15 **Fachanwältinnen und Fachanwälte in Thüringen**

---

## AUSBILDUNG

- 16 **Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022**  
**Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2022**
- 17 **Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022**  
**Zentrale Abschlussfeier mit Zeugnisübergabe**  
Abschlussrede Laura-Kristin Bruns und Clara Buckan (Abschlussklasse Erfurt)  
Abschlussrede Celina Rudolph (Abschlussklasse Mühlhausen)

---

## MITGLIEDER / PERSONALIEN

- 20 **Mitgliedernachrichten**  
für den Zeitraum 07.04.2022 bis 10.10.2022
- 22 **Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022**

# Editorial



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der aktuelle Kammerreport ist in erster Linie ein Veröffentlichungsblatt zur Verkündung der in der Kammerversammlung gefassten Beschlüsse und Satzungsänderungen. Allerdings ist er eben nicht nur das. Sie finden in dieser Ausgabe auch den Abdruck zweier Reden, die aus Anlass der Zeugnisübergabe der frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten in diesem Sommer gehalten wurden. Auch wenn die Bewertungen, die darin deutlich gemacht werden, sicher nicht für alle Ausbildungskanzleien zutreffen, so kommt dabei doch etwas zum Ausdruck, das uns nachdenklich machen sollte, wenn uns denn der Nachwuchs im Bereich der Assistenz in unseren Kanzleien am Herzen liegt. Alle Bemühungen um die Gewinnung von interessierten Auszubildenden und später dem Erhalt von Fachkräften für die Anwaltschaft führen zu keinem Erfolg, wenn die Rahmenbedingungen – die wir alle nur selbst bieten können – nicht mit dem härter werdenden Wettbewerb um die besten Köpfe mithalten. Letztlich nützen auch Gesprächsrunden mit der Justizverwaltung nichts, in denen die Forderung formuliert wird, doch die Abwerbung unserer Fachkräfte zu unterlassen. Die Abstimmung findet mit den Füßen statt.

Zu den Rahmenbedingungen, mit denen wir arbeiten müssen, gehören aber auch angemessene Gebühren, die nun einmal erst ermöglichen, dass wir unsererseits angemessene Bedingungen schaffen können. Die Bemühungen der BRAK um eine kurzfristige erneute lineare Erhöhung der Gebührensätze des RVG verdienen daher volle Unterstützung. Auch wenn eine ebenso dringende strukturelle Anpassung nicht aus den Augen verloren werden darf, muss es jetzt schnell gehen. Die Politik ist gefordert. Und die Länder sind aufgefordert, sich hier nicht querstustellen.

**Anfang Dezember werden Sie Wahlunterlagen erhalten, die Sie auffordern, sich an der Wahl zur nächsten Satzungsversammlung aktiv und passiv zu beteiligen. Unsere Kammer ist leider nur mit einem stimmberechtigten Abgeordneten in dem Parlament der Anwaltschaft vertreten. Gleichwohl: Machen Sie mit, stellen Sie sich zur Wahl und vor allem: Stimmen Sie mit ab, wenn es soweit ist. Nur eine hohe Wahlbeteiligung schafft die nötige Legitimation für unsere(n) VertreterIn.**

Die Digitalisierung ergreift mehr und mehr unsere Lebenswirklichkeit. Nicht nur im Bereich der Justiz wird die Welt digitaler und man gewinnt manchmal den Eindruck, als wäre damit auch schnell ein Denken in 1 oder 0, schwarz oder weiß, ja oder nein verbunden. Leider gestaltet sich gerade die im „Netz“ verbreitete Debattenkultur häufig auch nur noch nach diesem Muster. Die Welt ist aber nicht so (einfach) strukturiert und ebenso wenig lässt sich die Arbeit bei und im Zusammenhang mit juristischen Dienstleistungen ohne Weiteres und für alles und jedes in einen Binärcode verwandeln. Der vieldiskutierte strukturierte Parteivortrag geht daher aus meiner Sicht in die falsche Richtung und führt zu einer Scheingenauigkeit. Er bildet m. E. die Vorstufe zu KI-gestützter Entscheidungsfindung und das wäre der falsche Weg. Wir sollten die aktuellen Diskussionen und geplanten Modellprojekte sehr genau und kritisch begleiten. Eine strikte Ablehnung, ohne sich mit den Vor- und Nachteilen zu beschäftigen, wäre sicher ebenso falsch wie das ungeprüfte „Hurra“ gegenüber allem, was aufgrund eines digitalen Mäntelchens den Anschein der Moderne hat. Wie uns der schon vorhandene elektronische Rechtsverkehr ja manchmal leidvoll lehrt, hängt so einiges am Nadelöhr verlässlicher Leitungen und Netzverbindungen. Neben der inhaltlichen Idee muss daher auch eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sein, damit die hochtrabenden Vorhaben überhaupt umgesetzt werden könnten.

Bleiben Sie bei all den Veränderungen wachsam und „am Ball“. Schließlich ist es die Anwaltschaft, die am Ende für den rechtssuchenden Bürger den Zugang zu Gericht und einer für ihn befriedigenden Entscheidung sicherstellen muss, wenn es der Bürger selbst nicht kann.

In jedem Fall wünsche ich Ihnen angenehme Herbsttage und uns allen, dass wir einen friedlichen Winter erleben.

Freundliche kollegiale Grüße  
Ihr Jan Helge Kestel, Präsident

# Bericht von der ordentlichen Kammerversammlung am 21.09.2022 in Erfurt

Die diesjährige Kammerversammlung fand am 21.09.2022 in der VBG Erfurt statt. Teilgenommen haben 54 Kolleginnen und Kollegen.

Nach Begrüßung und Feststellung der Formalien durch den Präsidenten gedachte die Kammerversammlung der verstorbenen Kolleginnen und Kollegen.

Im Anschluss gratulierte der Präsident der RAK Thüringen auch im Namen des Vorstandes dem Hauptgeschäftsführer Wulf Danker zu seinem 20-jährigen Dienstjubiläum.

Es folgte sodann die Information der Präsidentin des OLG Thüringen, Frau Baumann, über den Umsetzungsstand zur Teilnahme der Thüringer Justiz am Akteneinsichtsportale des Bundes und der Länder. Frau Bauer berichtete, dass die E-Akte in Thüringen mittlerweile bei allen Landgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit integriert sei. Derzeit laufe die Integration in die Zivilgerichtsbarkeit bei den Amtsgerichten. Ziel sei es, bis Ende 2024 alle Amtsgerichte in Zivil- und Familiensachen auf elektronische Aktenführung umzustellen. Im Jahr 2025 sei die Umstellung in der Strafgerichtsbarkeit vorgesehen. Eine rückwirkende Digitalisierung von Akten würde nicht erfolgen. Einsichtersuchen würden im Falle des Vorhandenseins von digitalen Akten auch nur digital gewährt. Ausdrücklich warb die Präsidentin des OLG Thüringen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Justiz und Anwaltschaft. Präsident Kestel dankte Frau Baumann für die exklusive Information der Thüringer Anwaltschaft.

Im folgenden Tätigkeitsbericht erinnerte Präsident Kestel daran, dass auch das Geschäftsjahr 2021 durch den Umgang mit der Coronapandemie und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle be-

stimmt worden sei. Ausdrücklich hob der Präsident auch in diesem Zusammenhang die gute und offene Zusammenarbeit mit dem Thüringer Justizministerium hervor.

Sodann sprach er die Aktivitäten der EU im Umgang mit dem Thema Geldwäscheaufsicht und Terrorismusbekämpfung an. In einem aktuellen Bericht der EU seien hier erhebliche Defizite Deutschlands aufgezeigt worden. Diese würden hauptsächlich auf die zersplitterte und erheblich dezentralisierte Organisation der deutschen Aufsichtsbehörden zurückgeführt. Insbesondere im Bereich der Anwaltschaft würde nur eine geringe Anzahl von Verdachtsmomenten gemeldet.

Präsident Kestel verdeutlichte, dass die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Geldwäscheprävention die Aufsichtsbehörde für ihre Kammermitglieder sei und die Verpflichtung bestehe, diese Aufgabe auch innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens zu erfüllen. Hierfür sei ein nicht unerheblicher Zeit- und Personalaufwand erforderlich. Der bisherige Kontrollumfang durch die RAK Thüringen müsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben deutlich intensiviert werden. Der Präsident warnte, dass bei nicht gewissenhafter Erfüllung dieser Aufgabe dort eine externe Aufsicht drohe.

Weiterhin berichtete er über die anhaltenden politischen Bestrebungen zur Digitalisierung der Justiz, insbesondere in den Bereichen „Onlineklageverfahren“ und „strukturiertes Parteivortrag“.

In Bezug auf die Erhöhung der anwaltlichen Vergütung führte er aus, dass der Versuch, diese in den „Pakt für den Rechtsstaat“ mit einzubeziehen, gescheitert sei. Von der BRAK werde nunmehr die Initiative einer linearen Anpassung der Anwaltsvergütung an die Politik adressiert. In einem kurzen Gespräch mit dem Bundesjustizminister habe er erfahren, dass diese Initiative im BMJ und beim Minister zumindest bereits bekannt sei.

Außerdem informierte Präsident Kestel über eine Bestrebung, die Zuständigkeitsstreitwerte für die Landgerichte anzuheben. Dies sei bereits vor dem Hintergrund der aktuellen Überforderung der Amtsgerichte bedenklich. Zudem würde eine Anhebung des Zuständigkeitsstreitwertes auch die Schwelle für den Anwaltszwang erhöhen. Jedenfalls Letzterem müsse entgegengetreten werden.

Im Hinblick auf die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten in Thüringen rief er noch einmal in Erinnerung, dass ab dem Ausbildungsjahr 2022 die Beschulung in einer zentralen Fachklasse beginnt. Ausbildungsort ist dann die Berufsschule in Erfurt und der Unterricht findet im Blockunterricht statt. In ganz Thüringen seien gerade mal 38 Ausbildungsverträge geschlossen worden. Eine verstärkte Ausbildungsbereitschaft der Thüringer Anwaltschaft sei daher dringend erforderlich.

Zudem sei auch innerhalb der Thüringer Anwaltschaft in den kommenden Jahren mit einem altersbedingten Mitgliederschwund von ca. 250 Mitgliedern zu rechnen. Die Kammerversammlung müsse sich auch diesbezüglich auf Beitragserhöhungen einstellen.

Am Ende seines Berichtes dankte Präsident Kestel den Mitarbeitern der Geschäftsstelle, der Geschäftsführung, den Vorstandsmitgliedern und dem Präsidium sowie allen weiteren ehrenamtlich für die Kammer tätigen Personen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Im nachfolgenden Bericht des Schatzmeisters referierte Rechtsanwalt Klemt über den mit der Einladung versandten Finanzbericht. Er teilte u. a. mit, dass ein Überschuss in Höhe von 4.500 € erzielt worden sei, der jedoch auch auf den coronabedingt eingeschränkten Betrieb der Kammer zurückzuführen sei.

Rechtsanwalt Albus informierte im Bericht der Rechnungsprüfer über die Mittelverwendung der RAK Thüringen und stellte Satzungskonformität fest.

Im Anschluss an die Aussprache zu den Berichten wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

Es wurde sodann in TOP 9.1 der Beschluss über die Änderung der Entschädigungssatzung aufgerufen.

Präsident Kestel informierte die Kammerversammlung über die Beweggründe des Vorstandes zur geplanten strukturellen Umstellung der Entschädigung auf Pauschalen.

In der darauffolgenden intensiven, teils hitzigen und kontrovers geführten Diskussion wurde ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, darüber abzustimmen, den Tagesordnungspunkt 9.1 von der Tagesordnung zu nehmen.

Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Nach Antrag und positiver Abstimmung hierzu wurde nachfolgend über die jeweiligen Änderungspunkte der Entschädigungssatzung einzeln abgestimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung findet sich in der Veröffentlichung der neugefassten Entschädigungssatzung in diesem Kammerreport wieder.

Nach positiver Abstimmung auf einen entsprechenden Antrag wurde der Tagesord-

nungspunkt 9.2., Beschluss über Änderung des § 6 der Beitragsordnung der RAK Thüringen (Erhöhung Kammerbeitrag auf 365,00 €), vorgezogen.

In der folgenden Abstimmung wurde die beantragte Änderung mehrheitlich abgelehnt.

Schatzmeister Klemt erläuterte, dass aufgrund der nur teilweise beschlossenen Änderungen der Entschädigungssatzung nunmehr mit einer Erhöhung des Kammerbeitrages auf 350,00 € geplant werden müsse, um einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen.

Nach positiver Abstimmung über einen entsprechenden Antrag wurde Tagesordnungspunkt 9.2, Beschluss über Änderung des § 6 der Beitragsordnung der RAK Thüringen, wieder aufgerufen. Schatzmeister Klemt schlug der Kammerversammlung eine Änderung dahingehend vor, dass der Kammerbeitrag ab 01.01.2023 350,00 € beträgt.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein Antrag, den Beschluss über den Haushalt zu vertagen, wurde abgelehnt und der Tagesordnungspunkt 8, Vorstellung und Aussprache zum Haushaltsplan 2023, erneut aufgerufen. Es wurde nach einer Sitzungsunterbrechung ein alternativer Haushaltsentwurf vorgestellt. Dieser berücksichtigte den Umstand, dass die Mehrheit der Kammerversammlung nicht gewillt war, der vom Vorstand für erforderlich gehaltenen Maßnahme, eine zusätzliche halbe juristische Stelle

in der Geschäftsstelle zu schaffen und zudem den Kammerbeitrag anzuheben, um ein weiteres Abschmelzen der Rücklage zu verhindern, zuzustimmen. Der alternative Haushaltsentwurf legte den bisherigen Kammerbeitrag von 290,00 € und eine erheblich höhere Entnahme aus der Rücklage zugrunde. Die Mehrkosten für etwaige Gehaltsanpassungen und die vom Vorstand geplante zusätzliche Teilzeitstelle sowie die Mittel für einen Übergangszeitraum zur Einarbeitung eines neuen Hauptgeschäftsführers bzw. einer neuen Hauptgeschäftsführerin aufgrund des bevorstehenden Rentenalters des derzeitigen Stelleninhabers wurden gestrichen.

Präsident Kestel wies ausdrücklich darauf hin, dass der gegenständliche Haushalt auch unter Streichung der Mittel für die geplante zusätzliche juristische Stelle, nach wie vor defizitär sei und nur durch Entnahme eines erheblichen Betrages aus den Rücklagen ausgeglichen werden könne. Eine weitere Absenkung sei nicht akzeptabel.

Der neu vorgelegte Haushaltsentwurf 2023 wurde beschlossen.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung wurden beschlossen. Auf die Neubekanntmachung in diesem Kammerreport wird verwiesen.

Der geplante Umtrunk musste aufgrund der Schließung der Tagungsstätte entfallen.

## Persönliche Anmerkung des Präsidenten

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, der vorstehende Bericht über den Verlauf der Kammerversammlung gibt die wesentlichen Eckdaten der Versammlung wieder.

Die Mitglieder folgten in wesentlichen Punkten nicht dem Petitum des Vorstandes. Das ist aus meiner Sicht zwar bedauerlich, ist aber selbstverständlich als Ergebnis eines demokratischen Diskurses und diverser Abstimmungen zu akzeptieren und umzusetzen.

Ob die gefundenen Ergebnisse bzw. gefassten Beschlüsse für die Entwicklung der Selbstverwaltung unserer Kammer positiv oder negativ sind, mag – das liegt in der Natur der Sache – unterschiedlich bewertet werden und wird sich zeigen.

Der Bericht von der Kammerversammlung kann aber nicht wiedergeben, was und vor allem *wie* im Rahmen der Versammlung diskutiert oder – treffender – gestritten wurde.

Ich werbe im Rahmen jeder Vereidigung und auch sonst bei jeder passenden Gelegenheit dafür, im Umgang mit Berufskollegen aller am Justizbetrieb beteiligter Personen, den Respekt und die Achtung gegenüber den anderen „Playern“ zu wahren – egal, ob sie uns als RichterInnen oder StaatsanwältInnen gegenüber treten.

Um wie viel mehr stünde es uns gut zu Gesicht, diesen Umgang auch innerhalb unserer Berufsgruppe miteinander zu praktizieren? Dies ist uns, meines ganz persönlichen

Erachtens nach, bei der letzten Kammerversammlung leider nicht durchgängig gelungen. Ich verknüpfe diese vielleicht ungewöhnliche Anmerkung zu einem solchen Bericht mit dem Wunsch, bei allem berechtigten Streit in der Sache, in den kommenden Versammlungen auf persönliche Angriffe zu verzichten und zu einem sachlichen Austausch zurückzufinden. Mein persönliches Bemühen sichere ich hier bereits zu.

RA Jan H. Kestel, Präsident

# Terminkalender des Vorstands

April 2022	
5.	Jahresempfang der IHK Erfurt und der HWK Erfurt
12.	Online-Workshop „Geldwäscheprävention in der Rechtsanwaltschaft“
Mai 2022	
16.	Zeugnisübergabe der zweiten juristischen Staatsprüfung im TMMJV in Erfurt
17.	Besprechung in Berufsschule Erfurt zum zukünftigen Blockunterricht
18.	Vorstandssitzung in Erfurt
19.	DAI-Mitgliederversammlung (Videokonferenz)
Juni 2022	
3.	162. BRAK-Hauptversammlung in Tübingen
8.	Anerkennende Stellen – 5. Arbeitstreffen der ThAFF in Erfurt
17.	Klausurtagung des Vorstandes in Erfurt
20.–24.	Deutscher Anwaltstag 2022 in Hamburg
Juli 2022	
1.	Feierliche Zeugnisübergabe Rechtsanwaltsfachangestellte in Erfurt
4.	Erfahrungsaustausch mit dem Prüfungsausschuss der RAK Bamberg in Bamberg
August 2022	
31.	Vorstandssitzung in Erfurt
September 2022	
2.	4. Sitzung des Beirats beim TLFDI in Erfurt
5.	Sitzung Thüringer Schlichtungsbeirat in Erfurt
5.	Treffen mit Herrn Hölzer, Zentralabteilung TMMJV, in Erfurt
21.	Kammerversammlung in Erfurt
24.	81. Tagung der Gebührenreferenten in Papenburg
29./30.	5. Internationales Anwaltsforum (BRAK) in Berlin
30.	12. Schatzmeisterkonferenz in Berlin
Oktober 2022	
5.	Präsidiumssitzung
12.	Gemeinsame Präsidiumssitzung RAK Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen in Leipzig
15.	BGH-Ball in Baden-Baden
19.	LFB Thüringen e. V., Konferenz „Freie Berufe und die Entwicklung des ländlichen Raumes in Thüringen“, Podiumsdiskussion
20.	Feierliche Amtseinführung der Thüringer Generalstaatsanwältin Marlis Lindner sowie Verabschiedung ThGenStA Andreas Becker, Jena

# Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

## Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 21.09.2022

Die Kammerversammlung vom 21.09.2022 hat Änderungen in § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 und § 13 beschlossen.

Nachstehende geänderte Entschädigungssatzung (Änderungen fett und unterstrichen) wird hiermit ausgefertigt:

## Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung der Rechtsanwaltskammer Thüringen regelt die Entschädigung für die Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer einschließlich seines Präsidiums, seiner Abteilungen und Ausschüsse, im Berufsbildungsausschuss und den Prüfungsausschüssen der Kammer sowie im Thüringer Anwaltsgericht und in der Satzungsversammlung.

#### § 2 Art der Entschädigung, Antrag

(1) Die Satzung folgt dem Grundsatz, dass tatsächliche Aufwendungen, wie Reise- und Übernachtungskosten im Umfang ihres Anfalls ausgeglichen werden, während für den zeitlichen Aufwand keine Vergütung, sondern eine pauschale Entschädigung gewährt wird.

(2) Entschädigungen nach dieser Satzung werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, **soweit keine Pauschalentschädigungen i. S. des § 5 gewährt werden.** In dem Antrag ist die Tätigkeit, für die eine Entschädigung begehrt wird, zu bezeichnen und die Höhe der Entschädigung zu berechnen. Reisekosten sind nach tatsächlich zurückgelegter Strecke zu berechnen; die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren, Übernachtungskosten und sonstige Auslagen sind nachzuweisen.

(3) Der Antrag soll alsbald nach Entstehen des Entschädigungsanspruches bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer gestellt werden. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht mehr, wenn bzw. soweit der Antrag mehr als ein Jahr nach Entstehen des Entschädigungsanspruches gestellt wird.

#### § 3 Definitionen

(1) Sitzungen im Sinne dieser Satzung sind alle planmäßigen Zusammenkünfte des Gesamtvorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen, dessen Präsidiums, der Abteilungen des Vorstandes, der durch Vorstandsbeschluss gebildeten Ausschüsse des Vorstandes, der Fachanwaltsausschüsse, des Berufsbildungsausschusses sowie der Prüfungsausschüsse, Hauptverhandlungen der Kammern des Thüringer Anwaltsgerichts und deren Beratungssitzungen.

(2) Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen und Kongressen im Auftrag des Vorstandes oder des Kammerpräsidenten, an der Satzungsversammlung, an den Versammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer und sonstiger Organisationen, denen die Rechtsanwaltskammer Thüringen angehört, sowie an Schlichtungs- oder Vermittlungsverhandlungen.

(3) Dienstreisen sind Reisen vom Wohnort oder Kanzleisitz zum **außerhalb der Gemeinde liegenden** Ort einer Sitzung oder sonstige Reisen, die zur Erfüllung eines Auftrages des Vorstandes, seiner Abteilungen oder Ausschüsse bzw. zur Ausführung übertragener Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des Thüringer Anwaltsgerichts oder der Satzungsversammlung erforderlich sind.

#### § 4 Pauschale Entschädigungen in besonderen Fällen

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist berechtigt, Kammermitgliedern für Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes, die mit einem ungewöhnlichen zeitlichen Aufwand verbunden sind, eine angemessene, der Höhe nach an den Grundsätzen dieser Satzung orientierte pauschalierte Entschädigung zu gewähren.

## II. Abschnitt: Höhe der Entschädigung

### § 5 Monatspauschalen

(1) Im Hinblick auf ihre besonderen Aufgaben bei der Vertretung und Führung der Rechtsanwaltskammer Thüringen erhalten einzelne Mitglieder des Präsidiums eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und zwar

- der Präsident in Höhe von ..... **2.400,00 €**,
- der Vizepräsident in Höhe von ..... **1.200,00 €**,
- der Schatzmeister in Höhe von ..... **600,00 €**.

(2) Sitzungsgelder und sonstige Entschädigungen für Zeitaufwand fallen **für Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister** neben den Pauschalen nicht an.

### § 6 Sitzungsgelder

Für die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 erhalten die Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer, der Ausschüsse und Abteilungen sowie des Thüringer Anwaltsgerichts und der Satzungsversammlung eine Entschädigung in Höhe des doppelten Satzes nach Ziff. 7005 VV RVG, mindestens jedoch pauschal **100,00 €**.

### § 7 Reisekosten

(1) Für Dienstreisen nach § 3 Abs. 3 werden Fahrtkosten nach tatsächlichem Anfall oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges **in Höhe von 0,60 € je gefahrenen Kilometer** gewährt.

(2) Im Zusammenhang mit Dienstreisen stehende Kosten der Unterkunft werden einschließlich Frühstück erstattet. Für sonstige Mehrkosten (z. B. Verpflegung) wird ein Aufwandsersatz nicht gewährt.

### § 8 Pauschalen für einzelne Tätigkeiten

(1) Eine Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils **75,00 €** wird für

- das Führen und die Ausarbeitung des Protokolls einer Sitzung des Gesamtvorstands, seines Präsidiums, einer Kammerversammlung oder der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts,
- die Ausarbeitung einer Satzung,
- die Anfertigung eines Gutachtens in Gebührenangelegenheiten,
- die Anfertigung eines Gutachtens in Zulassungssachen, soweit die Zulassung versagt werden soll, einschließlich der Erarbeitung eines auf dem Gutachten basierenden Bescheides,
- die Erarbeitung eines Votums in Aufsichts- und Beschwerdesachen einschließlich der Erarbeitung des hierauf basierenden Bescheides,
- die Erarbeitung eines negativen Bescheides in Angelegenheiten der Berufsausbildung,
- die Erarbeitung eines begründeten Schlichtungs- oder Vermittlungsvorschlages, soweit in der Sache ein Anspruch i. S. v. § 3 Abs. 2 nicht besteht,
- die Erarbeitung eines Widerspruchsbescheides,
- die Erarbeitung eines Votums einschließlich der Abfassung der Endentscheidung **oder für ein erforderliches ausführliches Anschlussvotum** in einer anwaltsgerichtlichen Angelegenheit **und**
- die jährlich anfallenden Porto- und Telekommunikationskosten eines Mitgliedes der Satzungsversammlung

gewährt, soweit die erforderlichen Schreibearbeiten nicht durch Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer erledigt werden. Für ein ausführliches und erforderliches Anschlussvotum kann der Bearbeiter eine Pauschalentschädigung von 30,00 € verlangen.

(2) In Fachanwaltsangelegenheiten beträgt die Entschädigung für ein Votum **des Mitgliedes eines Ausschusses gemäß § 17 FAO 150,00 €**, für ein Anschlussvotum **60,00 €**.

### § 9 Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten erhalten für Einzeltätigkeiten Entschädigungen in folgender Höhe:

- Prüfungsaufsicht in der schriftlichen Prüfung
  - pro Stunde ..... **15,00 €**
  - mindestens jedoch pro Tag ..... **60,00 €**
- mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer ..... **20,00 €**
- jedoch maximal pro Prüfungstag ..... **120,00 €**
- Erstellung einer Prüfungsarbeit. .... **170,00 €**
- Erstkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit. .... **5,00 €**
- Zweitkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit ..... **4,00 €**

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse zur Abnahme der Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt erhalten für Einzeltätigkeiten Entschädigungen in folgender Höhe:

- Prüfungsaufsicht in der schriftlichen Prüfung
  - pro Stunde ..... **15,00 €**
  - mindestens jedoch ..... **60,00 €**
- mündliche Prüfung je Prüfungsteilnehmer ..... **30,00 €**
- maximal jedoch pro Tag ..... **180,00 €**
- Erstellung einer Prüfungsarbeit mit Lösungen
  - a) Büroorganisation und -verwaltung ..... **175,00 €**
  - b) Personalwesen und Mandantenbetreuung. .... **175,00 €**
  - c) Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht. .... **230,00 €**
  - d) Zwangsvollstreckung und materielles Recht ..... **230,00 €**
- Erstkorrektur einer schriftlichen Prüfungsarbeit
  - a) 4-stündige Arbeit. .... **25,00 €**
  - b) 2-stündige Arbeit. .... **15,00 €**
- Zweitkorrektur einer schriftlichen Arbeit
  - a) 4-stündige Arbeit. .... **20,00 €**
  - b) 2-stündige Arbeit. .... **10,00 €**

(3) Daneben erhalten die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse eine Fahrtkostenerstattung in tatsächlich angefallener Höhe sowie bei Benutzung eines eigenen Pkw **in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3** sowie ein pauschales Sitzungsgeld in Höhe von **100,00 €** je Sitzungstag.

(4) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist berechtigt, auf Antrag eines Prüfungsausschusses auch Personen, die Hilfspersonen im Sinne des § 15 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Thüringen vom 01.07.1998 sind, eine Entschädigung im Sinne von Absatz 1 zuzusprechen.

**§ 10 Büropauschalen**

(1) Zur Abgeltung der Post- und Telekommunikationskosten erhalten die Kammern des Amtsgerichts und die Fachanwaltsausschüsse eine Auslagenpauschale in Höhe von **30,00 €** für jede bearbeitete Angelegenheit. Die Abrechnung erfolgt durch die Vorsitzenden.

(2) Entschieden der Fachanwaltsausschuss im schriftlichen Verfahren erhöht sich die Pauschale auf **90,00 €**.

**§ 11 Umsatzsteuer**

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Entschädigungssatzung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese erstattet.

~~Der bisherige § 11 wird § 12, der bisherige § 12 wird § 13, der bisherige § 13 wird § 14.~~

**III. Abschnitt: Schlussbestimmungen****§ 12 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 13 Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Entschädigungsansprüche, die nach dem 01.07.2007 **bis zum 31.10.2022** entstehen **gemäß der Fassung vom 06.09.2018**.

**Die Bestimmungen dieser Satzung in der Fassung vom 21.09.2022 gelten für Entschädigungsansprüche ab 01.11.2022.**

**§ 14 Beschlussfassung, Inkrafttreten, Bekanntmachung**

(1) Die Entschädigungssatzung wurde in der Kammerversammlung vom 13.06.2007 beschlossen und am 28.06.2007 ausgefertigt.

(2) Die Satzung trat am 01.07.2007 in Kraft.

(3) Bekanntmachung erfolgte im Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Thüringen.

Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 11.06.2008 wurde die Satzung um § 9 Absatz 4 ergänzt.

Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 11.06.2010 wurde die Satzung um den § 3 Absatz 2 a. E. und § 8 Abs. 1, 7. und 8. Teilstich ergänzt.

Auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 04.07.2012 wurde die Satzung mit Wirkung zum 01.07.2013 geändert (pauschale Erhöhung der Sätze der Entschädigungssatzung) und am 15.07.2013 erneut ausgefertigt.

Die durch die Kammerversammlung vom 06.09.2018 beschlossenen Änderungen in §§ 6, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 **traten am 01.11.2018 in Kraft.**

**Die durch die Kammerversammlung vom 21.09.2022 beschlossenen Änderungen in §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1 und 2, 11 und 13 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.**

**Vorstehende und auf Grund Beschluss der Kammerversammlung vom 21.09.2022 mit Wirkung zum 01.11.2022 geänderte Satzung wird hiermit erneut ausgefertigt.**

Erfurt, den 10.10.2022  
gez. Kestel, Präsident

## Neue Anschrift des Versorgungswerks

Seit dem 1. Oktober 2022 ist das Versorgungswerk unter seiner neuen Anschrift zu erreichen:

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen  
Kartäuserstraße 35  
99084 Erfurt

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben:

Telefon: 0361 56685-27  
Fax: 0361 56685-38  
E-Mail: info@vsw-ra-th.de

# Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Satzungsversammlung

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung vom 21.09.2022

Die Kammerversammlung hat folgende Änderungen beschlossen:

## § 1 Grundzüge

Satz 1 bleibt.

Satz 2 neu:

**Das Wahlrecht wird bei Mitgliedern der RAK Thüringen wie folgt ausgeübt:**

- a) **Bei natürlichen Personen durch diese persönlich.**
- b) **Bei Berufsausübungsgesellschaften durch eine natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Mitglied der RAK Thüringen ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der RAK Thüringen ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige dazu bestimmte Person. Die Berechtigung ist dem Wahlleiter auf Verlangen durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.**

Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

## § 6 Wählerverzeichnis

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 bleibt.

Satz 2 neu:

**Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle von Familiennamen und Vornamen der Name bzw. die Firma.**

Bisheriger Satz 2 wird Satz 3.

## § 10 Wahlvorschläge

Absatz 5:

**Vorgeschlagen werden kann nur eine natürliche Person, die**

- a) **im Wählerverzeichnis steht,**
- b) **den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt,**
- c) **und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.**

Vorstehender Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 10.10.2022  
gez. Kestel, Präsident

# Höhe der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) im Jahr 2023

Amtliche Bekanntmachung zum Beschluss der 162. BRAK-Hauptversammlung am 03.06.2022

Gemäß dem in der Kammerversammlung 2014 beschlossenen § 1 a) der Beitragsordnung der RAK Thüringen ist künftig neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerreport der RAK Thüringen bekanntzumachen, was hiermit wie folgt geschieht:

**Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 03.06.2022 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern je Mitglied abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf € 70,00 je Mitglied für das Jahr 2023 festzusetzen.**

Die Umlage in Höhe von € 70,00 ist von allen Mitgliedern zu zahlen, welche am 1. Januar 2023 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen sind. Die Umlage ist zum 1. Februar 2023 mit dem Kammerbeitrag für 2023 zur Zahlung fällig.

Erfurt, 10.10.2022  
gez. Kestel, Präsident

# Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Thüringen

## Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes vom 06.07.2022

Die Vertreterversammlung hat folgende Änderungen beschlossen:

### § 5 wird wie folgt gefasst:

(1) Mitglieder des Versorgungswerkes sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die am 31.12.2022 bereits Mitglieder desselben sind.

(2) Mitglied des Versorgungswerkes werden diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach dem 31.12.2022 von der Rechtsanwaltskammer Thüringen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, sofern sie zum Zeitpunkt des Eintritts nicht berufsunfähig sind.

(3) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen, die zum Zeitpunkt des 31.12.2022 nicht bereits Mitglied des Versorgungswerkes sind, können die Mitgliedschaft beantragen, sofern sie nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig sind.

Die Möglichkeit dieser Antragsstellung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

### § 11 Abs. 4–10 werden wie folgt gefasst:

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit geleistet. Die Befristung erfolgt für längstens drei Jahre nach Rentenbeginn. Sie kann verlängert werden; dabei bleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn. Verlängerungen erfolgen für jeweils längstens drei Jahre nach dem Ablauf der vorherigen Frist. Abweichend von Satz 1 wird die Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer geleistet, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Berufsunfähigkeit behoben werden kann. Wird unmittelbar im Anschluss an eine auf Zeit geleistete Berufsunfähigkeitsrente eine solche auf Dauer geleistet, verbleibt es bei dem ursprünglichen Rentenbeginn.

(5) Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Sie wird nur ausgezahlt, sofern für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen. Im Fall der Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer ist das Mitglied verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten nachzuweisen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.

(6) Die Rentenzahlung beginnt am 1. des Monats, der der Entstehung des Rentenanspruchs folgt und nach Einstellung der beruflichen Tätigkeit, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab diesem Tag gestellt wird, sonst mit dem 1. des Monats der dem Tag der Antragstellung folgt. Die Berufsunfähigkeitsrente wird in monatlichen Beiträgen zu Beginn eines Monats gezahlt. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(7) Die Berufsunfähigkeit wird durch zwei voneinander unabhängige ärztliche Gutachten festgestellt. Antragsteller und Versorgungswerk bestellen jeweils auf eigene Kosten je einen Gutachter, der für das Fachgebiet die entsprechende medizinische Qualifikation besitzt.

Das Versorgungswerk kann von der Bestellung eines Gutachters absehen. Bei einer im Ergebnis abweichenden Beurteilung bestellt der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Thüringen, auf Antrag eines oder beider Teile einen Obergutachter. Das Versorgungswerk trägt die Kosten für das das Obergutachten. Das Versorgungswerk kann Nachuntersuchungen anordnen. Es kann den Gutachter dafür bestellen. Die Kosten der Nachuntersuchung trägt das Versorgungswerk.

(8) Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinische Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den Gutachtern und dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

(9) Wenn das bezugsberechtigte Mitglied sich einer angeordneten Nachuntersuchung oder in den ärztlichen Gutachten empfohlenen und zumutbaren Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit nicht unterzieht sowie die für die Nachuntersuchung oder Prüfung des Fortbestandes der Berufsunfähigkeit erforderlichen und angeforderten Unterlagen dem Versorgungswerk nicht zur Verfügung stellt, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

(10) Die Berufsunfähigkeitsrente wird mit Vollendung des 65. Lebensjahres (0:00 Uhr) als Altersrente in gleicher Höhe fortgezahlt. Für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente im Falle der befristeten Bewilligung mit Ablauf der Frist, der Aufhebung des Rentenbescheides durch das Versorgungswerk oder mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstirbt. Der Rentenbescheid ist vom Versorgungswerk aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind, eine Nachuntersuchung ergeben hat, dass Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegt oder der Nachweis gem. Abs. 5 Satz 4 nicht geführt wird. Mit dem Ende der befristeten Berufsunfähigkeitsrente oder nach Aufhebung des Rentenbescheides durch das Versorgungswerk ist das Mitglied verpflichtet, Beiträge zu leisten, wenn die Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortbesteht.

**In § 12 wird zwischen die Buchstaben a) und b) eine Leerzeile eingefügt.**

### § 12 Abs. 3 Buchst. c + d werden wie folgt geändert:

- c) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Mitgliedschaft bis einschließlich 31.12.2022 begründet wurde, Zeiten von
- aa) acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
  - bb) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
  - cc) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
  - dd) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
  - ee) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. Lebensjahres und vor Vollendung des 49. Lebensjahres,

- ff) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. Lebensjahres und vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
- gg) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. Lebensjahres und vor Vollendung des 51. Lebensjahres,
- hh) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. Lebensjahres und vor Vollendung des 52. Lebensjahres,
- d) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, deren Mitgliedschaft ab dem 01.01.2023 begründet wurde, Zeiten von
  - aa) acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 41. Lebensjahres,
  - bb) sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 41. Lebensjahres und vor Vollendung des 42. Lebensjahres,
  - cc) sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 42. Lebensjahres und vor Vollendung des 43. Lebensjahres,
  - dd) fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 43. Lebensjahres und vor Vollendung des 44. Lebensjahres,
  - ee) vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 44. Lebensjahres und vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
  - ff) drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. Lebensjahres und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
  - gg) zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
  - hh) einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 47. Lebensjahres und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,

Aus Buchstabe d) wird Buchstabe e).

In § 12 Abs. 3 vorletzter Satz wird Buchstabe d) durch Buchstabe e) ersetzt.

**§ 12 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt: für jeden Monat der Mitgliedschaft wird der Quotient gebildet zwischen dem für diesen Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 23 Abs. 1, wobei eine kaufmännische Rundung bis auf vier Stellen nach dem Komma erfolgt.

**§ 15 wird wie folgt gefasst:**

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält der hinterbliebene Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner Witwen- bzw. Witwerrente.

- a) Der Anspruch besteht zunächst befristet für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem das Mitglied verstorben ist.
- b) Der Anspruch besteht befristet darüber hinaus, solange und soweit die Witwe bzw. der Witwer ein Kind des verstorbenen Mitgliedes erzieht, welches Zahlungen nach § 16 erhält.
- c) Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente, soweit beim hinterbliebenen Ehegatten eine volle Erwerbsminderung i. S. von § 43 SGB VI vorliegt.

(2) Wenn die Witwe bzw. der Witwer zum Todeszeitpunkt des Mitgliedes bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat, wird die Rente unbefristet gewährt.

- (3) Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht,
  - a) wenn die Ehe geschlossen wird, nachdem der Bezug der Altersrente begonnen hat.
  - b) wenn das Mitglied die Ehe nach Vollendung des 62. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen hat. Dies gilt nicht, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes mindestens 3 Jahre bestand.
  - c) wenn das Mitglied innerhalb eines Jahres nach der Heirat verstorbt, es sei denn, dass die Annahme des alleinigen oder überwiegenden Zweckes der Heirat, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen, nicht gerechtfertigt ist.

**§ 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:**

(1) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, leisten Beiträge für das Bruttoeinkommen, das nicht der Beitragspflicht der Rentenversicherung unterliegt. § 23 Abs. 1 findet Anwendung. Der Mindestbeitrag beträgt stets 1/10 des Regelpflichtbeitrages.

**Es wird folgender § 44 angefügt:**

**§ 44 Inkrafttreten der Änderung der Satzung; Bestandsschutz**

(1) Die in der Vertreterversammlung vom 06.07.2022 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am 01.01.2023 (0:00 Uhr) in Kraft.

(2) Der Anspruch hinterbliebener Ehegatten und eingetragener Lebenspartner von bis zum 31.12.2022 (24:00 Uhr) verstorbenen Mitgliedern auf Witwen- bzw. Witwerrente, bestimmt sich nach § 15 der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Satzung.

**Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes vom 06.12.2021**

Die Vertreterversammlung hat folgende Änderungen beschlossen:

**§ 27 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**

(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs.2, sind 90 Prozent der von dem Mitglied entrichteten Beiträge auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, zu erstatten.

Endet die Pflichtmitgliedschaft vor Ablauf der Regelwartezeit nach § 11 Abs.3, werden dem Mitglied auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, je nach Dauer der Mitgliedschaft für höchstens 59 Monate 60 % der entrichteten Beiträge erstattet.

Verstirbt das Mitglied vor Ablauf der Wartezeit nach § 14 Abs. 2, werden seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen je nach Dauer der Mitgliedschaft für höchstens 35 Monate 90 % oder für höchstens 59 Monate 60 % der vom Mitglied entrichteten Beiträge erstattet. Dies erfolgt ebenfalls nur auf Antrag, der binnen drei Jahren ab Versterbens zu stellen ist.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Erfurt, 15.07.2022

gez. Rechtsanwalt Prof. Dr. Sascha Leese  
als Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Satzungsänderungen wurden am 27.07.2022 vom Thüringer Finanzministerium genehmigt.

# Scharfe Kritik am achten EU-Sanktionspaket

BRAK fordert von Buschmann Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und Berufsausübungsfreiheit



Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wandte sich am 07.10.2022 mit einem Schreiben (siehe nächste Seite) an Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann und forderte diesen auf, für die Sicherung von Rechtsstaatlichkeit und uneingeschränkter Berufsausübungsfreiheit der Anwaltschaft einzustehen.

Auf die Scheinreferenden in den mittlerweile durch Russland annektierten Gebieten in der Ukraine reagierte die EU mit einem weiteren Sanktionspaket. Die BRAK hält diesen Schritt zwar für nachvollziehbar, kritisiert allerdings die konkrete Ausgestaltung aufs Schärfste. Die BRAK hatte in der Vergangenheit wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die ungerechtfertigte militärische Invasion in einem souveränen Staat einen inakzeptablen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft darstellt. Die ukrainische Nation und das ukrainische Volk verdienen den größtmöglichen Schutz der internationalen Rechtsordnung.

Dessen ungeachtet ist es aus Sicht der BRAK jedoch keinesfalls gerechtfertigt und verfassungsrechtlich überaus bedenklich, dass nunmehr nach dem neuen Artikel 5n der entsprechenden EU-Verordnung die rechtliche Beratung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen wesentlich eingeschränkt werden soll.

Das achte EU-Sanktionspaket verstößt nach Auffassung der BRAK gegen rechtsstaatliche Grundsätze und darf in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Anwendung finden. Daran ändern auch die in den Regelungen niedergelegten Ausnahmefälle nichts. Einerseits enthalten diese zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe. Zum anderen ist es nicht hinnehmbar, dass im Grunde genommen verbotene Rechtsberatung im Einzelfall und unter bestimmten Bedingungen von Behörden genehmigt werden kann.

BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels findet hierfür klare Worte: „Schon Art. 12 GG gebietet die Sicherung Berufsausübungsfreiheit! Es muss allein die Entscheidung jeder Rechtsanwältin und jedes Rechtsanwalts sein, ob sie oder er ein Mandat annehmen oder es – beispielsweise aus moralischen Gründen – ablehnen möchte.“

Das Sanktionspaket steht nach Auffassung der BRAK auch in klarem Widerspruch zur Berufsordnung (BORA) für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen. „Jedermann hat das gesetzlich verankerte Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen. Die BORA sichert überdies keineswegs nur die Freiheit der Berufsausübung, sondern darüber hinaus auch die Teilnahme am Recht. Die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates wird in ihren Grundfesten erschüttert, sollte es bei den nun auf den Weg gebrachten Regelungen bleiben. Die in der neuen Verordnung vorgesehenen Einschränkungen bei der rechtlichen Beratung müssen angesichts der massiven rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken zwingend wieder rückgängig gemacht werden“, fordert Wessels.

## Hintergrundinformationen:

**Presseerklärung Nr. 4/2022 vom 01.03.2022: Krieg in der Ukraine völkerrechtswidrig!**

[www.brak.de/presse/presseerklarungen/](http://www.brak.de/presse/presseerklarungen/)

**Ukraine-Portal der BRAK:**

[www.brak.de/ukraine](http://www.brak.de/ukraine)

Quelle: Presseerklärung Nr. 9/2022 der BRAK vom 10.10.2022

**Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer an den Bundesjustizminister**

Berlin, 07.10.2022

**Neues Sanktionspaket der EU**

Sehr geehrter Herr Bundesminister,  
lieber Herr Dr. Buschmann,

am heutigen Tage ist das Achte EU-Sanktionspaket gegen Russland in Kraft getreten.

Als Reaktion auf die Scheinreferenden in den mittlerweile durch Russland annektierten Gebieten in der Ukraine ist dieser Schritt nachvollziehbar. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass die ungerechtfertigte militärische Invasion in einem souveränen Staat einen inakzeptablen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft darstellt. Die ukrainische Nation und das ukrainische Volk verdienen den größtmöglichen Schutz der internationalen Rechtsordnung.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch nicht gerechtfertigt und verfassungsrechtlich sehr bedenklich ist die Tatsache, dass nunmehr nach dem neuen Artikel 5n der entsprechenden EU-Verordnung die rechtliche Beratung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen wesentlich eingeschränkt worden ist.

§ 3 Abs. 3 BRAO sieht vor, dass jedermann das Recht hat, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen. Gemäß § 1 Abs. 2 BORA gewährleisten die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts die Teilnahme des Bürgers am Recht. Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

Auch das vom Deutschen Grundgesetz garantierte Rechtsstaatsprinzip umfasst das Recht für jedermann, sich unabhängig von seiner Nationalität, Religion oder politischen Ausrichtung von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vertreten zu lassen. Und schließlich sieht die EU-Grundrechtecharta in Artikel 47 vor, dass sich jede Person ohne Einschränkungen beraten, verteidigen und vertreten lassen kann.

Wenn Dritten aber die Wahrnehmung ihrer Rechte durch anwaltliche Unterstützung erschwert oder unmöglich gemacht wird, ist die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats in Europa in nicht hinnehmbarem Maße eingeschränkt. Das Achte EU-Sanktionspaket verstößt daher gegen rechtsstaatliche Grundsätze und darf in Deutschland schon aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Anwendung finden.

Soweit die in Kraft getretene Verordnung Ausnahmen vom Verbot der Erbringung von Rechtsberatung vorsieht, enthalten die vorgesehenen Ausnahmetatbestände unbestimmte Rechtsbegriffe („unbedingt erforderlich“). Das Recht für „zuständige Behörden“, im Grundsatz verbotene Rechtsberatungen unter „ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen“ genehmigen zu können, ist mit der bewährten anwaltlichen Selbstverwaltung unvereinbar. Nicht allein vor dem Hintergrund der von Art 12 GG gewährten Berufsausübungsfreiheit muss es allein jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt vorbehalten sein, darüber zu entscheiden, ob sie oder er ein Mandat annehmen oder es – beispielsweise aus moralischen Gründen – ablehnen möchte.

Ich bitte Sie, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die mit dieser Verordnung vorgesehenen Einschränkungen bei der rechtlichen Beratung, die aus unserer Sicht erheblichen rechtsstaatlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, wieder rückgängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar

# Die Fachanwaltschaft – auch zukünftig eine Erfolgsgeschichte?

Ein Beitrag von Silvia C. Groppler, Rechtsanwältin und Notarin

Bis heute ist die Fachanwaltschaft eine Erfolgsgeschichte. Wir müssen nun die Weichen stellen, dass sie auch zukünftig ihre hohe Attraktivität für die Anwaltschaft und das rechtssuchende Publikum behält. Änderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt, gesellschaftliche Veränderungen, die Bedürfnisse der Rechtssuchenden und die Entwicklung des Berufs der Anwältin und des Anwalts verlangen nach einer Prüfung und Diskussion über die Fachanwaltschaft und deren Modernisierung.

Tatsache ist, dass die Fachanwaltschaften weiterhin eine hohe Bedeutung haben und Beachtung erfahren. Fachanwältinnen und Fachanwälte erzielen höhere Gebühren, das rechtssuchende Publikum sucht gezielt nach Fachanwaltschaften, was sich durch die Suchmaschinen im Internet noch verstärkt hat. Die Fachanwaltschaft ist die Spezialisierung bzw. Qualifikation, die im Markt am meisten bekannt ist.

Das System der Fachanwaltschaft funktioniert allerdings nur, wenn zwei wesentliche Faktoren beachtet werden. Der eine Faktor ist die Qualitätssicherung. Die Rechtssuchenden müssen sich darauf verlassen können, dass hinter dem Titel der Fachanwaltschaft eine besondere fachliche Qualität steht, die sich aus theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen zusammensetzt. Der andere Faktor ist die Nachwuchssicherung. Die

Fachanwaltschaft darf kein *closed shop* sein, sondern muss auch den jüngeren Kolleginnen und Kollegen offenstehen. Das ist kein Widerspruch, sondern zeigt uns, dass wir verstärkt auf Mechanismen setzen müssen, die dazu führen, dass die Anforderungen an den Erwerb einer Fachanwaltschaft erfüllbar bleiben.

Die Anforderungen an den Erwerb des Fachanwaltstitels beinhalten nach der Fachanwaltsordnung (FAO) vor allem eine dreijährige anwaltliche Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung, den Nachweis hinreichender theoretischer Kenntnisse in der Regel durch einen Fachanwaltslehrgang von 120 Stunden und mindestens drei Aufsichtsarbeiten sowie den Nachweis durch praktischer Erfahrungen durch die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von Fällen, die durch Falllisten und ggf. Stichproben dargelegt werden.

Eine Möglichkeit besteht, die Falllisten und die festgelegten Quoten einer Fachanwaltschaft auf den Prüfstand zu stellen, wenn zu wenige Kolleginnen und Kollegen die erforderlichen Fälle erbringen können. Eine andere Alternative können Kompensationsmechanismen für fehlende Fälle sein. Bisher fokussiert sich die Diskussion auf das Fachgespräch, aber auch andere Kompensationen wären zu prüfen.

Eine andere Möglichkeit wäre ein Mentoringssystem zum Erwerb einer Fachanwaltschaft. Hierbei könnten Kolleginnen und Kollegen, die aus Kapazitätsgründen in ihren Rechtsgebieten Mandate nicht annehmen können oder wollen, jüngere Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Rechtsgebieten die Fachanwaltschaft erwerben wollen, empfehlen. Durch ein Vorgespräch und eine (zumindest anfängliche) Begleitung der Mentees, die keineswegs zeitaufwändig sein muss, kann auch eine zusätzliche Unterstützung erfolgen. Denn es versteht sich von selbst, dass man den Mandantinnen und Mandanten Empfehlungen geben will, von denen man selbst überzeugt ist. Probieren Sie es aus! Der Nachwuchs ist dann in der Lage, die notwendigen praktischen Erfahrungen zu sammeln und die Fallquoten zu erfüllen. Nicht zu verkennen ist, dass dies bei einigen der Fachanwaltschaften schwieriger ist als zum Beispiel im Familienrecht oder im Miet- und WEG-Recht.

Eine wichtige Klarstellung hat der BGH am 19.04.2022 – AnwZ (Brfg) 1/22 – vorgenommen, wonach es bei den Falllisten für die persönliche Bearbeitung nicht erforderlich ist, dass ein verantwortliches Auftreten nach außen in jedem einzelnen der bearbeiteten Fälle vorliegen muss. Maßgeblich ist vielmehr die interne Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts für die Fallbearbeitung. Der Nachweis der eigenständigen persönlichen Bearbeitung der Fälle kann durch anwaltliche Versicherung erbracht werden. Dies stellt eine erhebliche Erleichterung bei der Fallsammlung für die Fachanwaltschaft besonders für jüngere Kolleginnen und Kollegen dar, die Fälle eigenverantwortlich bearbeiten, aber nicht die Kommunikation nach außen führen (dürfen), die ihren Vorgesetzten vorbehalten ist.

## Hinweise

Dieser Text ist zuerst in den Kammermitteilungen 04/2022 der RAK München erschienen.

Silvia C. Groppler ist Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Seit 2019 ist sie stellvertretende Vorsitzende und seit September 2022 Vorsitzende des Ausschusses 1 der 7. Satzungsversammlung – Fachanwaltschaften – bei der BRAK. Sie ist zudem Mitglied des Unterausschusses 8 B – Überarbeitung der FAO – zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung. Der Satzungsversammlung gehört sie bereits seit 2007 an. Seit 2019 ist sie außerdem Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins.

In der Vergangenheit wurde wiederholt darüber diskutiert, ob es eine Qualifikationsbezeichnung unterhalb oder neben der Fachanwaltschaft geben soll. Dies wurde mit gewichtigen Gründen abgelehnt. Die Veränderungen im Rechtsdienstleistungsmarkt und im anwaltlichen Beruf verlangen jedoch nach einer neuen Debatte. Der Ausschuss 1 der Satzungsversammlung (Fachanwaltschaften) hat in diesem Jahr deshalb einen Unterausschuss ins Leben gerufen, der sich intensiv zur Vorbereitung der Debatte auf breiter Ebene mit dem Thema der Spezialisierung unterhalb bzw. neben der Fachanwaltschaft befassen wird. Die Frage nach Qualifikationsbezeichnungen neben einer Fachanwaltschaft stellt sich vor allem bei den Fachanwaltschaften, die einen weiten Rechtsbereich abdecken, z. B. im Verwaltungsrecht, Familienrecht oder Arbeitsrecht. Eine andere Überlegung wird sein, ob eine solche Qualifikationsbezeichnung in den Bereichen ermöglicht werden sollte, für die keine Fachanwaltschaft besteht. Ferner wäre zu erörtern, wie eine Qualitätssicherung im Falle einer solchen „Spezialisierung“ aussehen könnte und welche Überprüfungen, Fortbildungen und Nachweise zu erbringen wären. Bei allen diesen Überlegungen sollte allerdings vermieden werden, dass eine anderweitige Qualitätsbezeichnung zu einer Irreführung oder zu einer Zersplitterung führt, die dem anerkannten und transparenten Erfolgsmodell der Fachanwaltschaften zuwiderläuft. Fachanwältinnen oder der Fachanwälte sind nicht nur „nur“ in einem Nischenbereich der Fachanwaltschaft spezialisiert, denn sie verfügen über umfassende und nicht nur nischenbezogene theoretische Rechtskenntnisse und praktische Erfahrungen in den für ihre Fachanwaltschaft vorgesehenen Bereichen.

Im Rahmen der Qualitätssicherung stellt sich die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Qualität allein durch die jährliche 15-stündige Fortbildung gemäß § 15 FAO gewährleistet ist oder ob auch eine fortgesetzte praktische Tätigkeit Voraussetzung für die Beibe-

haltung einer Fachanwaltschaft sein sollte. Diese Forderung ist kritisch zu sehen. Wer eine Fachanwaltschaft führt und die Fortbildungspflicht erfüllt, muss im Rahmen seiner freien Berufsausübung berechtigt sein, die zu bearbeitenden Mandate nach eigenen Maßstäben, sei es der Wirtschaftlichkeit oder des eigenen rechtlichen Interesses auszuwählen, ohne hierzu erneut verpflichtet zu sein, Fallnachweise zu erbringen. Es ist kaum vorstellbar, dass angesichts der Vielzahl von inzwischen verliehenen Fachanwaltschaften die Kammern zu solch einer Prüfung in der Lage wären.

Auch in Zukunft wird es Anträge geben, weitere Fachanwaltschaften einzuführen. Diese werden durch den Ausschuss 1 der Satzungsversammlung anhand eines dort entwickelten Kriterienkatalogs geprüft. Im Rahmen einer Modernisierung könnte überlegt werden, die Kriterien einer erneuten Prüfung zu unterziehen oder sie im Rahmen der Satzungsversammlung verbindlich festzulegen. Davon wird auch abhängen, in welchem Umfang die Anzahl neuer Fachanwaltschaften zunehmen wird. Seit 2007 wurden „nur“ 5 neue Fachanwaltschaften eingeführt, die letzte in 2018 („Sportrecht“). Coronabedingt fanden allerdings deutlich weniger Sitzungen der Satzungsversammlung und des Ausschusses statt. In den letzten Jahren ging es bei den Anträgen zum einen um Teilbereiche einer bestehenden Fachanwaltschaft, z. B. Jagdrecht, um Fachanwaltschaften zu weitgefassten Rechtsbereichen, z. B. Verbraucherrecht oder Allgemeinrecht (in Anlehnung an den Facharzt für Allgemeinmedizin), oder um Fachanwaltschaften, die auf einen Lebenssachverhalt abstellen und mehrere Fachanwaltschaften – aus meiner Sicht untergeordnet – tangieren, z. B. Opferrecht. Der Ausschuss trägt u.a. der Nachfrage und den Bedürfnissen des rechtssuchenden Publikums dadurch Rechnung, dass nicht nur auf Rechtsgebiete, sondern auch auf Lebenssachverhalte und Zielgruppen abgestellt wird, so dass sich das Anliegen auf eine Fachanwältin oder einen Fachanwalt konzentrieren kann.

Wir können nicht die Augen davor verschließen, dass sich die Anzahl von Anträgen zum Erwerb bestehender Fachanwaltschaften in den letzten Jahren zunehmend verringert. Die Kolleginnen und Kollegen treffen immer häufiger auf das Problem, dass es an Angeboten von Fachanwaltslehrgängen fehlt. Während dies bei größeren Fachanwaltschaften nur den Wegfall regionaler Angebote betreffen mag, leiden kleine Fachanwaltschaften darunter, dass auch bundesweit nur in geringem Umfang und zeitlich vereinzelt Lehrgänge angeboten werden. Das setzt sich bei dem späteren Angebot von Fortbildungen gemäß § 15 FAO (kalenderjährlich 15 h) fort, kann dort aber durch die flexiblen Fortbildungsmöglichkeiten und durch Eigeninitiative, z. B. durch eigenständige Einrichtung von Fortbildungsgruppen mit Gleichgesinnten, aufgefangen werden. Der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse ist jedoch nicht möglich, wenn entsprechende Fachanwaltslehrgänge nicht angeboten oder mangels hinreichender Anzahl von Teilnehmenden abgesagt werden. Auch hier ist der Gefahr, entgegen zu wirken, dass die fehlenden Möglichkeiten, eine Fachanwaltschaft zu erwerben, nicht zu einem *closed shop* führen dürfen. Lösungsmöglichkeiten bestehen in Online-Lehrgängen und einer möglichen Selbstverpflichtung der Lehrgangsanbieter, auch in Nischenfachanwaltschaften regelmäßig Lehrgänge anzubieten. Hier könnten Lehrgangsanbieter zusammenwirken. In der Vergangenheit wurde diskutiert, ob Lehrgangsanbieter zertifiziert werden sollten. Sofern diese Überlegung wieder aufgenommen werden sollte, könnte ein breites Angebot ein zusätzlicher Zertifizierungsaspekt sein.

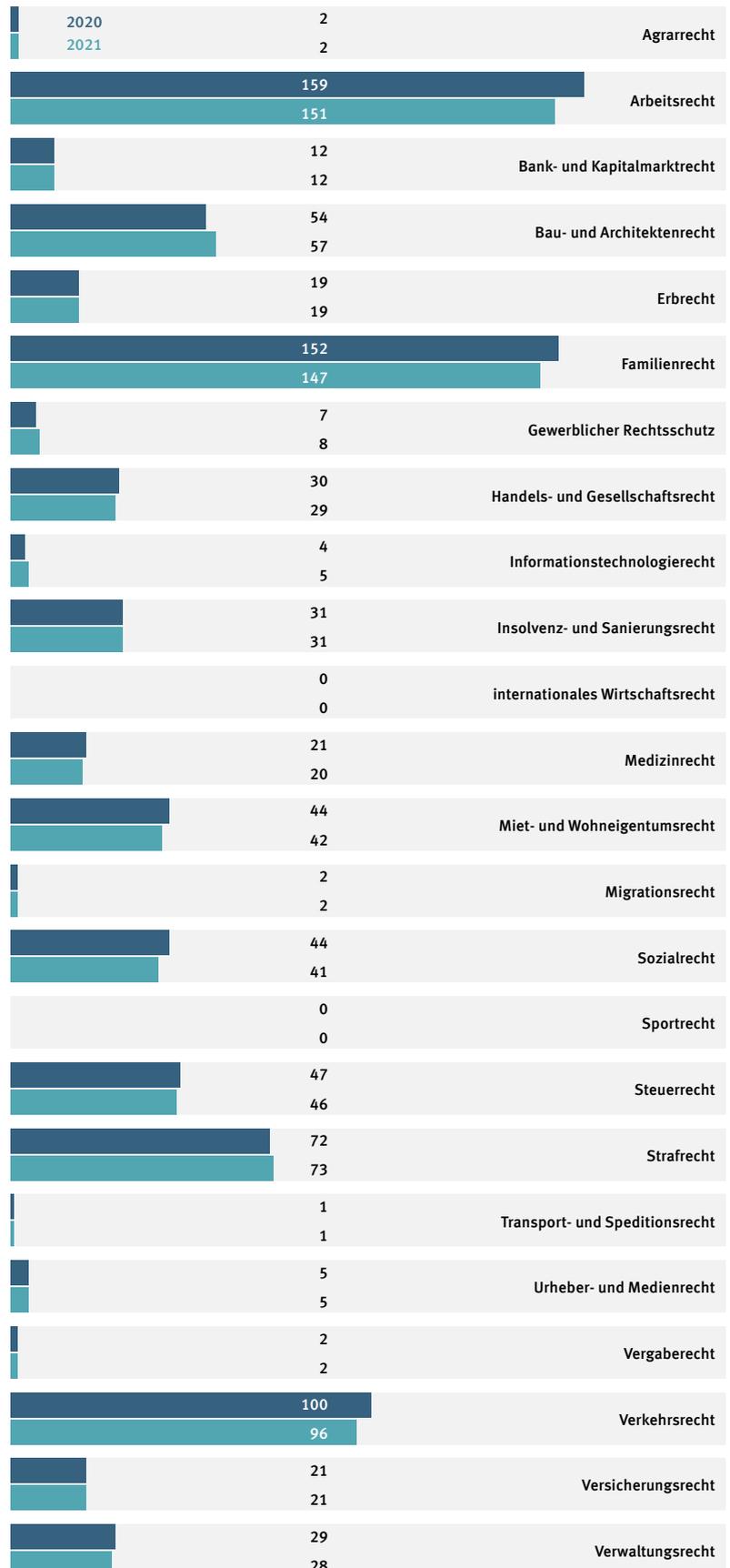
Die geringe Anzahl von Anträgen zur Fachanwaltschaft führt dazu, dass die in den Kammern für die derzeitigen 24 Fachanwaltschaften gebildeten Fachanwaltsausschüsse bzw. Vorprüfungsausschüsse immer weniger Anträge bearbeiten. Gemäß § 17 Abs. 1, 3 FAO bildet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet mindestens einen

Ausschuss mit einer Mindestzahl von drei Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern. Einige Kammern verringern bei neuen Ausschussbesetzungen die Anzahl der Mitglieder auf das vorgesehene Minimum. § 17 Abs. 2 FAO gibt zudem die Möglichkeit, dass mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden und sieht eine Soll-Regelung vor, wonach jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein soll. Bei den Fachanwaltschaften, bei denen nur in geringem Umfang Anträge eingehen, empfiehlt es sich zur Einsparung von Ressourcen, dass einzelne Kammern von dieser Regelung Gebrauch machen und zunehmend mehr gemeinsame Ausschüsse als bisher bilden.

Zur Zukunft der Fachanwaltschaft gehört auch eine sprachliche Modernisierung der Fachanwaltsordnung und die Vermeidung sprachlicher Diskriminierung. So wurde der Antrag, die FAO und die BORA gendertgerecht zu überarbeiten, am 29.04.2022 in der Satzungsversammlung mit ganz überwiegender Mehrheit (4 Gegenstimmen) angenommen und bei nur einer Gegenstimme ein entsprechender Unterausschuss im neuen Ausschuss 8 eingerichtet. Dieser wird zeitnah seine Ergebnisse vorlegen. Damit kann endlich der unhaltbare Zustand beseitigt werden, dass Kolleginnen mit dem Beruf der „Rechtsanwältin“ zugelassen sind, sich diese Bezeichnung aber nicht in den entsprechenden Rechtsgrundlagen der Berufsausübung wiederfindet.

Es gibt noch viele weitere Themen im Zusammenhang mit der Zukunft der Fachanwaltschaft. Wichtig ist ein breiter Diskurs, der wie in der Vergangenheit auch außerhalb der Satzungsversammlung durch den DAV, die BRAK und die regionalen Anwaltsvereine und Kammern in Veranstaltungen und miteinander zu führen ist. Lassen Sie uns, dort, wo es nötig ist, die Fachanwaltschaft modernisieren und ihre Erfolgsgeschichte fortführen!

## Fachanwältinnen und Fachanwälte in Thüringen



Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022

## Ergebnisse der Abschlussprüfungen 2022

### Schriftliche Prüfungen im Mai 2022

Erfurt (13 Prüflinge*)	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	2	4	5	2	0	3,54
Rechtsanwendung	0	2	6	4	1	0	3,31
Vergütung / Kosten	0	2	4	4	2	1	3,69
Wirtschafts- / Sozialkunde	3	4	4	0	2	0	3,54
<b>alle Fächer</b>							<b>3,27</b>

Vorjahr 3,23

Gera (10 Prüflinge*)	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	1	4	5	0	0	3,40
Rechtsanwendung	0	1	6	3	0	0	3,20
Vergütung / Kosten	0	0	3	6	1	0	3,80
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	2	5	3	0	0	3,10
<b>alle Fächer</b>							<b>3,38</b>

Vorjahr 4,18

Mühlhausen (5 Prüflinge*)	1	2	3	4	5	6	Durchschnitt
Geschäftliche Prozesse	0	0	2	3	0	0	3,60
Rechtsanwendung	0	1	3	1	0	0	3,00
Vergütung / Kosten	0	0	3	2	0	0	3,40
Wirtschafts- / Sozialkunde	0	0	3	0	2	0	3,80
<b>alle Fächer</b>							<b>3,45</b>

Vorjahr 3,48

\* einschließlich Wiederholungsprüfungen

### Gesamtergebnis inkl. mündlicher Prüfungen im Juni 2022 (fallbezogenes Mandantengespräch)

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	nicht bestanden	Durchschnitt
Erfurt	3	4	4	1	0	3,27
Gera	2	3	2	3	0	3,22
Mühlhausen	2	1	2	0	0	3,16
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>3,22</b>

Vorjahr 3,39

Zur Abschlussprüfung wurden 28 Auszubildende angemeldet, davon 3 Prüflinge, die eine Wiederholungsprüfung abgelegt haben. Zur schriftlichen Prüfung sind 28 Auszubildende angetreten. Von den insgesamt 28 Prüflingen haben 25 Prüflinge die Abschlussprüfung mit Erfolg beendet, worunter auch eine Umschülerin war und 2 der Auszubildenden, die ihre Prüfung wiederholt haben.

Rechtsanwaltsfachangestellte Jahrgang 2019–2022

## Zentrale Abschlussfeier mit Zeugnisübergabe

Nachdem unsere ausgelernten Rechtsanwaltsfachangestellten der letzten beiden Jahren ihre Abschlüsse lediglich auf dem Postweg entgegennehmen konnten, fand am 01.07.2022 endlich wieder eine feierliche Übergabe der Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz in Erfurt statt.

Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt Kestel, fand auch Frau StDin Röder, Direktorin der Sebastian-Lucius-Schule SBBB 1 Erfurt, lobende Worte für das Durchhaltevermögen des coronagebeutelten Abschlussjahrgangs 2022. Nach zwei weiteren, sehr ehrlichen und beeindruckenden Redebeiträgen von Klassenvertreterinnen der Berufsschulklassen Erfurt und Mühlhausen, die hier im Kammerreport auf den folgenden Sei-

ten veröffentlicht sind, und einer kurzen Ansprache von Frau Schenk, Vorsitzende des Thüringer RENO e. V., wurden durch Frau Raßloff und Rechtsanwalt Buck die Rechtsanwaltsfachangestelltenbriefe an die 25 erfolgreichen Prüflinge übergeben und Frau Rosenke als Jahrgangsbeste geehrt.

Im Anschluss an den offiziellen Teil klang der Abend gemütlich – im Beisein der Familien, Freundinnen und Freunde – bei Sekt und einem tollen Buffet aus. Die musikalische Umrahmung der gesamten Veranstaltung erfolgte durch den „Pianoanwalt“, Rechtsanwalt Ehspanner, der die Gelegenheit ebenfalls nutzte, ein paar Worte an unsere frisch ausgelernten Rechtsanwaltsfachangestellten zu richten.

Text: Cathrin Letz



Frischgebackene Rechtsanwaltsfachangestellte aus Erfurt (links) und aus Gera (unten)



## Abschlussrede Laura-Kristin Bruns und Clara Buckan (Abschlussklasse Erfurt)

Hallo, liebes Publikum,

wir, die Absolventen der RF 19.1, freuen uns, heute hier als ausgebildete Refas zu stehen und diesen besonderen Moment mit Ihnen allen zu feiern.

Jetzt, nachdem wir ausgebildet haben, stellt sich die Frage, was wir denn jetzt alle machen. Jeder wird seinen eigenen Weg gehen. Eventuell bleiben einige in unserem gelernten Beruf und andere orientieren sich neu,

schreibt die Schriftsätze und schickt diese per beA weg? Wir! Wer bringt Schriftsätze in die richtige Form und korrigiert diese? Ebenso wir! Wer liest und kopiert die Ermittlungsakten? Wir! Wir halten den Rechtsanwältinnen den Rücken frei.

Sieben von acht waren sich einig, dass der Beruf wirklich schön ist. Wir haben alle so viel gelernt für unser Leben, wir haben uns weiterentwickelt, sind selbstbewusster ge-

kommen wir zu den nächsten großen Punkten. Die Arbeitsmethoden und die Arbeitsplatzausstattung. Vier von acht Befragten waren sich einig, dass die Arbeitsmethoden teilweise rückständig sind. Wieso ist ein Büro vollgestellt mit Akten, in denen für selbst die kleinste Info seitenweise gesucht werden muss, wenn es heute so viele digitale Möglichkeiten gibt? Wir arbeiten teilweise achteinhalb Stunden pro Tag am Computer. Da sollte ein moderner Arbeitsplatz eigentlich Standard sein.

Kommen wir zu dem letzten Punkt, der Vergütung! Für das, was wir leisten, für die Verantwortung, die wir tragen, werden wir nach dem gesetzlichen Mindestlohn vergütet.

Dennoch hatten wir in der Berufsschule und in unserem Arbeitsalltag viel Spaß und wir möchten keinen einzelnen Tag missen. Ich kann mich noch gut daran erinnern, wie stolz ich war, als ich in meiner ersten Zwangsvollstreckungsakte einen Geldeingang sah. Trotzdem muss sich dringend etwas ändern. Wir waren zu Beginn der Ausbildung 22 Azubis. Heute stehen hier zehn. Ändert sich nichts, stehen hier nächstes Jahr auch keine zehn Absolventen mehr.

Zu guter Letzt möchten wir Danke sagen. Danke an jeden einzelnen Lehrer. Ohne Sie hätten wir das alle nicht geschafft. Sie hatten immer ein offenes Ohr und haben sich unsere Fragen hundertmal angehört und viele Dinge genauso oft erklärt. Danke für viele zahlreiche Tipps und Eselsbrücken, wie zum Beispiel *SPAUZ*. Ja liebes Publikum, Sie fragen sich bestimmt, was das bedeutet. Ganz einfach: Sachverständiger, Parteivernehmung, Augenschein, Urkunde und Zeuge. Von Herzen danke dafür, Frau Raßloff. Und auch an Sie, Herr Winkler. Wie oft haben Sie uns hilfreiche Tipps für's Leben mitgegeben, während wir Verlobung und Ehe im Unterricht hatten: „Heiratet bloß nicht! Eine Scheidung ist so teuer.“ Danke, dass Sie uns die Augen geöffnet haben, um vielleicht zweimal über eine Hochzeit nachzudenken. Danke an jeden Einzelnen, dass Sie uns auf unserem Weg begleitet haben und immer für uns da waren. Ohne Sie alle hätten wir das nicht geschafft.



Absolventinnen aus Erfurt

sodass wir auf die Idee gekommen sind, klassenintern eine Umfrage zu starten: Wer bleibt nach der Ausbildung in unserem Beruf?

Es werden acht von zwölf Befragten weiter als Rechtsanwaltsfachangestellte arbeiten. Die restlichen vier orientieren sich komplett neu. Von diesen acht, welche weitermachen, benutzen sechs die Ausbildung nur als Sprungbrett zur Weiterqualifizierung, sodass auf lange Sicht nur zwei von zwölf Befragten als Rechtsanwaltsfachangestellte arbeiten werden.

Da hat sich uns die Frage gestellt, woran könnte das liegen? Um auf diese Frage antworten zu können, haben wir uns Gedanken gemacht und ein paar Punkte aus unseren eigenen Erfahrungen zusammengetragen. Über diese haben wir dann zu acht abgestimmt. Wir waren uns alle einig, dass der Beruf als Rechtsanwaltsfachangestellte/r ein sicherer Beruf ist, dass es viele Weiterbildungsmöglichkeiten und Weiterqualifizierungsmöglichkeiten gibt. Unser Berufsstand garantiert den Rechtsstaat. Denn wer

worden. Wir gehen mit vielen Situationen ganz anders um. Woran liegt es dann, dass nur zwei von zwölf voll zufrieden mit der Berufsausbildung waren und diesen Weg weitergehen möchten?

Beginnen wir mit einem großen Faktor, und zwar mit der Zeit. Wir hätten Arbeitsabläufe besser verstanden, wenn ein Verantwortlicher für uns stets ansprechbar gewesen wäre oder wir zu Beginn der Berufsausbildung stärker unterstützt worden wären. Sich einfach Zeit nehmen für die Auszubildenden. Auch ein Feedback zur Arbeitsleistung wäre schön gewesen. Bei sechs von acht Befragten gibt es keine Zeiterfassung; Überstunden werden erwartet. Diese werden aber weder vergütet, noch kann man für die entsprechende Zeit eher Feierabend machen. Muss eine wichtige Frist eingehalten werden, dann bleiben wir alle gerne länger. Im Gegenzug sollte diese Mehrarbeit aber abgegolten werden können – egal, ob durch Freizeitausgleich oder als Bonusvergütung. Wir sollten dafür nicht mit unserer privaten Zeit zahlen müssen.

## Abschlussrede Celina Rudolph (Abschlussklasse Mühlhausen)

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 liebe Lehrer und Ausbilder,  
 liebe Azubis,

„Wenn ein neuer Lebensabschnitt startet  
 und eine Ausbildung auf dich wartet,  
 nimm diese Herausforderung mit Ehrgeiz an,  
 weil sie dein Leben grundlegend verändern kann.“

Ich spreche stellvertretend für den Berufsschul-Campus  
 Unstrut-Hainich und somit auch für meine lieben Klassenkameraden.



Absolventinnen aus Mühlhausen

Wir fünf (anfangs acht) aus Mühlhausen haben die Herausforderung angenommen und wir können buchstäblich sagen, dass unser Leben grundlegend verändert wurde. Ich denke, ich spreche für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende, wenn ich sage, dass uns in dieser dreijährigen Lehrzeit sehr viel von unserer Energie und unserem Durchhaltevermögen abverlangt wurde.

Der Kanzleialltag und die Berufsschule, welche teilweise durch Home-Office und Home-Schooling ersetzt wurden, brachten so manch einen an seine Grenzen. Insgesamt fünf Monate mussten wir den Unterricht von zu Hause aus durchführen. Ich danke herzlichst allen Ausbildern und Lehrern, die sich dieser Herausforderung ebenfalls stellten und uns Auszubildenden dennoch einen möglichst geregelten Arbeits- und Schulalltag ermöglichten. Aber natürlich haben wir Azubis die Home-Office-Zeit auch sehr genossen. Ich denke, die Anzahl der Jogginghosen in den Kleiderschränken hat sich bei vielen verdoppelt.

Dass diese Ausbildung sehr anspruchsvoll ist, das dürfte bei jedem der hier Anwesenden außer Frage stehen. Harte Arbeit, Selbstdisziplin, Fleiß und so mancher Nervenzusammenbruch brachten uns dennoch an das Ziel. Ich bin sehr stolz auf meine vier Klassenkameradinnen, welche in diesen drei Jahren ebenfalls Ausdauer und Stärke zeigten. Jeder Einzelne stand für den Anderen ein und wir wurden zu einem perfekten Team. Bundesländerübergreifende Distanz konnte uns nicht daran hindern, diese Ausbildungszeit gemeinsam zu meistern.

Unseren Lehrerinnen möchte ich auch ein großes Dankeschön aussprechen. Durch aufbauende Worte und viel Geduld sowie durch viel Leidenschaft und mitfühlendes Verhalten haben Sie uns die drei Jahre hindurch begleitet und dafür gesorgt, dass wir unser Ziel nie aus den Augen verlieren und letztlich auch erreichen. Ich möchte in diesem Zusammenhang unsere Klassenlehrerin, Frau Kapell, in den höchsten Tönen loben. Nicht nur für uns hat sie eingestanden, sondern auch für die weitere Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten an dem Ausbildungsstandort Mühlhausen. Wir haben Flyer entwickelt und auch Video-Marketing betrieben. Nur von ihr konnten wir erlernen, was es heißt, mit Leidenschaft einen Beruf auszuüben. Ein Dank geht natürlich auch an unseren Schulleiter, Herrn Ritter, welcher ebenfalls diesen Ausbildungszweig immer unterstützte und uns Vertrauen entgegenbrachte.

Wir Auszubildende können uns nun ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte nennen und haben einen weiteren Schritt in unserem Leben gemeistert. Ich gratuliere hiermit allen zu den bestandenen Prüfungen. Wir können alle stolz auf uns sein.

Dennoch wird es nicht die letzte Herausforderung in unserem Leben sein, der wir uns stellen müssen. Wie ich am Anfang zitierte: „Nimm diese Herausforderung mit Ehrgeiz an, weil sie dein Leben grundlegend verändern kann.“ Mit dem Bestehen der Prüfungen haben wir bewiesen, dass wir kluge und fleißige Menschen sind. Wir haben aber noch etwas viel Wichtigeres unter Beweis gestellt, nämlich dass wir etwas zu Ende bringen können. Darum bitte ich Euch, liebe Refas, bringt die Dinge zu Ende, die Ihr in Eurem Leben anfangt. Und weil dies eine gute Gelegenheit ist, mir selbst nicht ständig zu widersprechen, bringe ich nun auch meine Rede zu Ende. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## Mitgliedernachrichten

für den Zeitraum 07.04.2022 bis 10.10.2022

### Neuzulassungen

Name	Ort	Zulassungsdatum
Leifer, Sina (als Syndikusrechtsanwältin)	Jena	21.02.2022
Lindner, Florian (als Syndikusrechtsanwalt)	Erfurt	13.05.2022
Lerch, Jana	Erfurt	20.06.2022
Eisoldt, Christin	Erfurt	25.07.2022
Pulst, Antonia	Erfurt	29.08.2022
Leifer, Sina	Jena	09.09.2022
Häfner, Laurens	Erfurt	12.09.2022
Haun, Lukas	Erfurt	12.09.2022
Endler, Robert, Dr. (als Syndikusrechtsanwalt)	Jena	26.09.2022
Höpfner, Michelle	Gotha	26.09.2022

### Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Thüringen

Name	Ort	Aufnahmedatum
Reichert, Gerhard	Bad Sulza	05.07.2022
Wiedig, Ralf-Michael	Weimar	08.07.2022
Stenda, Olivia	Bad Salzungen	16.08.2022
Gräfe, Göran	Ilmenau	14.09.2022

### Wechsel in einen anderen Kammerbezirk

Nachname	RAK	Aufnahmedatum
Hoppe, Hans-Dieter, Dr.	Köln	28.04.2022
Donner, Franz	Berlin	29.06.2022
Holzheu, Saskia	Sachsen	15.07.2022
Siegmund, Anke	München	01.08.2022

## Löschungen aus der Rechtsanwaltskammer Thüringen

Nachname	Ort	Löschungsdatum
Waterstradt, Roswitha	Stadtroda	24.04.2022
Höseler, Michael	Erfurt	30.04.2022
Ilk, Christina	Erfurt	30.04.2022
Schmid, Ulrike	Altenburg	30.04.2022
Streibhardt, Alexander	Gera	30.04.2022
Wolf, Birgit	Gera	31.05.2022
Pagel, Stefan	Jena	02.06.2022
Umbach, Stephan	Neustadt a. d. Orla	02.06.2022
Faniadis, Fotios	Jena	04.06.2022
Kuhnert, Yvonne	Meiningen	14.06.2022
Meister, Evelyn	Jena	21.06.2022
Born, Alexander	Meiningen	30.06.2022
Böttcher-Stiebritz, Antje	Suhl	30.06.2022
Jablonowski, Jörg	Altenburg	30.06.2022
Osterloh, Claudia	Jena	30.06.2022
Schirmer, Grit	Jena	30.06.2022
Keubke, Markus	Waltershausen	05.07.2022
Sekulla, Klaus-Dieter	Apolda	30.07.2022
Rothmann, Ulrich	Gera	05.08.2022
Geißler, Torsten	Erfurt	31.08.2022
Oppermann, Nils	Sondershausen	01.09.2022
Ebel, Christoph	Bad Langensalza	22.09.2022
Redeker, Heike	Gera	30.09.2022
Leubecher, Manfred	Mühlhausen	07.10.2022

## Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen

Nachname	Ort	Gebiet
Liebergeld, Jennifer	Erfurt	Verwaltungsrecht
Rothe, Michael	Altenburg	Erbrecht

## Aufruf zur Weihnachtsspendenaktion 2022

Die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte startet Anfang November mit der jährlichen Weihnachtsspendenaktion. Die Aktion läuft bundesweit. Gerade in dieser schwierigen Zeit mit steigenden Kosten – wie für Lebensmittel und Energie – hoffen viele Bedürftige auf eine Beihilfe.

Schon im vergangenen Jahr folgten erfreulich viele Menschen dem Aufruf zur Solidarität. Für Bedürftige innerhalb der Anwaltschaft gingen fast 225.000 Euro an Spenden ein. Die Hilfskasse dankt allen Spenderinnen und Spendern hierfür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Mittel ermöglichten es, bundesweit an bedürftige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sowie an deren Familien einen

großzügigen Betrag auszuzahlen. Erwachsene und Kinder freuten sich über jeweils 700 Euro. So konnte die Hilfskasse zum Beispiel einen Rechtsanwalt und seine drei Kinder in Ostdeutschland unterstützen. Der Anwalt hatte einen Schlaganfall erlitten und ist inzwischen leider arbeitsunfähig.

Die Hilfskasse bittet um Kontaktaufnahme, sollten Ihnen Kolleginnen oder Kollegen in Schwierigkeiten bekannt sein oder sollten Sie selbst betroffen sein. Der karitative Verein unterstützt nicht nur in seinen vier Mitgliedskammerbezirken, Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

### Spendenmöglichkeiten:

Online: [www.huelfskasse.de/spenden/](http://www.huelfskasse.de/spenden/)  
Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUTDEHHXXX

### Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Christiane Quade  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg  
Telefon: 040 365079  
Fax: 040 374645  
E-Mail: [info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Website: [www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)

Brief des Vorstandsvorsitzenden der Hilfskasse

Hamburg, 1. Juni 2022

### Erfolgreiches Ergebnis der Weihnachtsspendenaktion und Hochwasserhilfe 2021

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

für die eingegangenen Spenden im Jahr 2021 danke ich allen Spenderinnen und Spendern sehr herzlich. Aufgrund der großen Resonanz konnten wir bundesweit einen Spendeneingang in Höhe von **224.700,85 Euro** verzeichnen. Dieses Ergebnis ermöglichte es uns, in allen Kammerbezirken sowohl bedürftige Erwachsene als auch deren Kinder mit jeweils € 700,00 zu unterstützen. So konnten wir z. B. die 14-jährige Tochter einer Rechtsanwältin unterstützen, die bereits mit 54 Jahren an Krebs verstarb.

Im vergangenen Jahr zahlten wir zudem an vom Hochwasser geschädigte Kanzleien in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz insgesamt **34.000 Euro** aus. Zum Teil standen ganze Büros unter Wasser, in einem Fall war das gesamte Haus von den Fluten zerstört worden.

Die einzelnen Kanzleien wurden uns von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein genannt.

Wenn Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein sollte oder Sie selbst betroffen sind, wenden Sie sich gern an uns. Wir können auch im Laufe des Jahres, nicht nur zur Weihnachtszeit, unbürokratisch behilflich sein, z. B. mit Zuschüssen zu Krankheitskosten und nach wie vor auch im Rahmen der Hochwasserhilfe.

Mit herzlichen und kollegialen Grüßen

Ihr

**Bernd-Ludwig Holle**

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Vorstandsvorsitzender



## GESCHÄFTSSTELLE

### Kontakt

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)

Website: <https://rak-thueringen.de>

### Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag  
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### Telefonzeiten

Montag bis Donnerstag  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag

09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

### Ansprechpartner

### Aufgabengebiete

### Telefon, E-Mail

RA Wulf Danker  
*Hauptgeschäftsführer*

Geschäftsführung,  
Mitgliederberatung

0361 65488-13  
[danker@rak-thueringen.de](mailto:danker@rak-thueringen.de)

RAin Heike Di Stefano  
*Geschäftsführerin*

Geschäftsführung,  
Mitgliederberatung

0361 65488-23  
[distefano@rak-thueringen.de](mailto:distefano@rak-thueringen.de)

Frau Dost

Zulassungen,  
allg. Mitgliederverwaltung

0361 65488-14  
[dost@rak-thueringen.de](mailto:dost@rak-thueringen.de)

Frau Bertuch-Othzen

Buchhaltung,  
Lehrgangsverwaltung

0361 65488-12  
[othzen@rak-thueringen.de](mailto:othzen@rak-thueringen.de)

Frau Wettmann

Sekretariat,  
Beschwerdeverwaltung

0361 65488-16  
[wettmann@rak-thueringen.de](mailto:wettmann@rak-thueringen.de)

Frau Letz

Fachanwaltschaften,  
Geldwäsche,  
Berufsausbildung

0361 65488-10  
[letz@rak-thueringen.de](mailto:letz@rak-thueringen.de)

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Rechtsanwaltskammer Thüringen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Der Präsident  
Bahnhofstraße 46  
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 654 88-0

Fax: (0361) 654 88-20

E-Mail: [info@rak-thueringen.de](mailto:info@rak-thueringen.de)

Website: <https://rak-thueringen.de>

### Redaktion

Rechtsanwältin Heike Di Stefano

### Redaktionsschluss

20.10.2022

### Fotos

Titel, vorletzte Umschlagseite: Heike, pixabay.com

Seite 1: Andreas Hultsch

Seite 11: Dušan Cvetanovi, pixabay.com

Seiten 17–19: Othzen, RAK Thüringen

### Layout und Satz

Kohlhaas & Kohlhaas, Weimar,  
<https://kohlhaas-kohlhaas.de>

### Publikationsform

Diese Ausgabe wurde ausschließlich in digitaler Form veröffentlicht.